



## Stellungnahme des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

### 1. Aussetzung des Familiennachzugs

Der Gesetzentwurf sieht in §104 Abs. 13 AufenthG-Entwurf eine Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre vor.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf vom 19.11.2015 wäre bei der derzeitigen Formulierung auch der Elternnachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für zwei Jahre ausgesetzt. Für einen Großteil der derzeit in Deutschland lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wäre damit der Nachzug nicht nur ausgesetzt, sondern würde dauerhaft verhindert werden, da die Einreise der Eltern nach Deutschland bis zum 18. Geburtstag erfolgt sein muss. Es ist fraglich, ob diese Wirkung intendiert ist, da lediglich eine „Aussetzung“ aufgrund „einer hohen Zahl von Anträgen auf Familiennachzug“ in der Gesetzesbegründung beabsichtigt ist. Vor dem Hintergrund, dass von Januar bis Dezember 2015 lediglich 442 Personen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Nachzugs zu minderjährigen Kindern (§36 Abs. 1 AufenthG) ausgestellt wurde, werden die in der Gesetzesbegründung formulierten Ziele in doppelter Hinsicht verfehlt.

Ungeachtet dessen, ist die aus dem Entwurf resultierende langfristige bis dauerhafte Trennung minderjährig eingereister Flüchtlinge von ihren Eltern mit dem Grundrecht auf Schutz der Familie (Art. 6 GG) nicht zu vereinbaren.

Durch die ebenfalls vorgesehene Aussetzung des Nachzugs von Kindern zu Eltern befürchtet der Bundesfachverband umF zudem, dass in einer Folgewirkung die bereits jetzt schon hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen, die über die Ägäis und die „Balkanroute“ nach Deutschland fliehen und dort erheblichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind, weiter zunehmen wird, wenn ihnen der legale Nachzug zu Elternteilen verwehrt bleibt.

### 2. Beschleunigte Asylverfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Der Gesetzentwurf sieht beschleunigte Asylverfahren (§ 30a AsylG-Entwurf) vor, die in besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Absatz 5 AsylG-Entwurf durchgeführt werden. Neben Personen aus sicheren Herkunftsländern (§29a AsylG) und Folgeantragsstellern können unter anderem Personen, die falsche Dokumente vorlegen oder bei denen angenommen wird, sie hätten Dokumente vernichtet, den Aufnahmeeinrichtungen zugewiesen und ihre Asylanträge im beschleunigten Verfahren entschieden werden. In der Gesetzesbegründung wird hervorgehoben, dass es sich dabei um Personen mit „sehr geringen Erfolgsaussichten“ im Asylverfahren handelt.



Faktisch ist der potentiell betroffene Personenkreis jedoch so weit gefasst, dass weder eine Prognose über deren Herkunftsländer, noch die Erfolgsaussichten im Asylverfahren getroffen werden kann. So gab es bei Folgeantragsstellern aus bestimmten Herkunftsländern in der Vergangenheit hohe Anerkennungsquoten. Dass Flüchtlinge ohne ihren Pass oder mit gefälschten Papieren einreisen, ist zudem ein herkunftslandübergreifendes Phänomen, welches den Fluchtumständen und der Unmöglichkeit der legalen Einreise geschuldet ist.

An dem Entwurf ist darüber hinaus zu kritisieren, dass nicht ersichtlich ist, wie der besondere (Schutz-)Bedarf von Kindern in Schnellverfahren angemessen berücksichtigt wird. Insbesondere der Identifizierung kinderspezifischer Fluchtgründe muss genügend Raum gegeben werden. Bereits in den gegenwärtigen Verfahren werden die Belange von Kindern, die mit ihren Familien geflohen sind, jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. In beschleunigten Verfahren ist dies noch weniger als bisher zu erwarten. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Gewalterfahrungen gemacht haben und Erniedrigungen (mit-)erleben mussten, brauchen Zeit, um die von ihnen erlittenen Menschenrechtsverletzungen als Asylgründe vorbringen zu können.

Für begleitete Flüchtlingskinder ergeben sich darüber hinaus erhebliche Benachteiligungen, die aus der Pflicht zum Verbleib in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung (§30a Abs. 3 AsylG-Entwurf) resultieren und im Widerspruch zu den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention stehen.

Die Pflicht zum Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung kann in zahlreichen Fällen zeitlich unbefristet bestehen, etwa bei einer Einstellung des Verfahrens oder einer Ablehnung als unbeachtlich bzw. offensichtlich unbegründet. Es ist aufgrund der oben skizzierten Heterogenität der potentiell zugewiesenen Personen nicht anzunehmen, dass in jedem Ablehnungs-Fall eine zügige Rückkehr der betroffenen Personen durchgesetzt wird. Es droht daher, dass Kinder und Jugendliche in großen Aufnahmeeinrichtungen unter Bedingungen aufwachsen, die einer kindgerechten Entwicklung gem. Art. 6 der UN-Kinderrechtskonvention entgegenstehen und Kindeswohlgefährdungen darstellen können.

Allein in der Aufnahmeeinrichtungen in Gießen wurden bis September 2015 insgesamt vier Fälle von Kindesmissbrauch bestätigt.<sup>1</sup> Die Berichte über fehlenden Schutz vor sexualisierter Gewalt für Frauen und Kinder in Großunterkünften häufen sich. Amnesty International berichtet von der extremen Gefährdung von Mädchen und Frauen, die allein bzw. mit ihren Kindern reisen, vor sexuellen Übergriffen nicht nur auf der „Balkanroute“, sondern auch in Deutschland.<sup>2</sup> Einer Studie der Technischen Universität München zur Gesundheitssituation syrischer Flüchtlingskindern zufolge fühlen sich rund 59 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen sozial isoliert.<sup>3</sup>

Kinder in besonderen Aufnahmeeinrichtung würden zudem gem. § 30a AsylG-Entwurf einer besonders restriktiven räumlichen Beschränkung unterliegen und dürfen ebenso wie ihre Eltern den Landkreis nur bei zwingenden Gründen verlassen. Dies stellt den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe sowie die Garantie einer kindgerechten Entwicklung in Frage. So ist etwa bei Freizeit- und Bildungsangeboten, die außerhalb des zugewiesenen Kreises liegen, fraglich, ob an diesen teilgenommen werden kann. Der Besuch von Bezugspersonen, die außerhalb des zugewiesenen Kreises leben, würde verhindert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Giessener Allgemeine vom 28.09.2015

<sup>2</sup> Vgl. Amnesty International 2016: Female refugees face physical assault, exploitation and sexual harassment on their journey through Europe.

<sup>3</sup> Vgl. TUM 2015: Studie in Erstaufnahmeeinrichtung: viele Kinder mit Belastungsstörungen



In den Bundesländern, in denen eine Schulpflicht erst mit Verlassen der Aufnahmeeinrichtung entsteht, droht zudem, dass dauerhaft nicht-schulpflichtige Kinder in den Aufnahmeeinrichtungen leben, während diese Kinder gem. Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie spätestens nach drei Monaten in ähnlicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen beschult werden müssten. In besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Jugendliche wäre zudem die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unmöglich, da ein vollständiges Beschäftigungsverbot für die Zeit des Verbleibs in einer Aufnahmeeinrichtung besteht. Sie würden ggf. langfristig für eine fehlende Ausreisebereitschaft ihrer Eltern abgestraft.

In einer Gesamtschau betrachtet, steht die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer zeitlich unbefristeten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen im Widerspruch zu den Vorgaben zum Kinderschutz aus der EU-Aufnahmerichtlinie sowie der UN-Kinderrechtskonvention.

## 2. Kinderschutzanforderung bezüglich des Personals in Aufnahmeeinrichtungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, sollen zukünftig nach § 44 Abs. 3 AsylG-Entwurf dem Träger der Einrichtung ein Führungszeugnis vorlegen. Diese Regelung wird unter anderem damit begründet, dass Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende nicht unter das Betriebserlaubnisverfahren nach SGB VIII fallen.

Es ist zu begrüßen, dass zukünftig Kinder und Jugendliche nicht mehr von Menschen betreut werden können, die strafrechtlich durch Gewalt- und Sexualdelikte aufgefallen sind. Diese Maßnahme ist aber bei weitem nicht ausreichend, um den Kinderschutz in Aufnahmeeinrichtungen zu sichern. Darauf hatte unter anderem der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hingewiesen. Vielmehr sollten die Kinderschutzstandards nach § 45 Abs. 2 SGB VIII vollumfänglich auch für Aufnahmeeinrichtungen gelten.

## 4. Abschiebung von erkrankten Personen

Es soll die Vermutung, dass prinzipiell keine medizinischen Abschiebungshindernisse vorliegen, gesetzlich verankert werden (§60 Abs. 2c AufenthG-Entwurf). Zur Widerlegung der Vermutung bedarf es einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung“.

Die im Entwurf verlangte „unverzögliche“ Vorlage eines Gegenbeweises auf Grundlage fachlicher Expertise ist unter den vorgesehenen Rahmenbedingungen kaum möglich, zumal psychotherapeutische Gutachten in Zukunft nicht mehr ausreichen würden. Abschiebungen von erkrankten Personen würden stattfinden, bevor eine Diagnose vorliegt. Eine Diagnosestellung, die den vorgesehenen Anforderungen entspricht, ist im Rahmen der regulären ärztlichen Versorgung nicht vorgesehen, so dass in jedem Einzelfall eine gesonderte Gutachtenerstellung durch die behandelnden Ärzte notwendig ist, um Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen feststellen zu können. Angesichts erheblicher Wartezeiten bei Fachärzten sind aussagekräftige Diagnosen daher - wenn überhaupt - nur mit erheblichen Verzögerungen zu erhalten. Bis dahin dürften in vielen Fällen bereits irreversible Fakten geschaffen worden sein.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern droht damit selbst bei lebensbedrohlichen Erkrankungen die Abschiebung in Länder, in denen die Behandlung nicht sichergestellt ist. Dies ist u.a. mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht vereinbar.

Berlin, 2. Februar 2016